



Hinweis auf verliehene Bergwerksfelder
 Der Satzungsbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld der Preussag Anthrazit GmbH.
 Bergbauliche Einwirkungen auf die genannte Fläche sind daher nicht auszuschließen.

Hinweis zur Vorlage von Einzelbauanträgen
 Einzelbauanträge sind der Preussag Anthrazit GmbH zur Stellungnahme zuzuleiten, um über den Einbau vorsorglicher Sicherungen gegen Bergschäden entscheiden zu können.

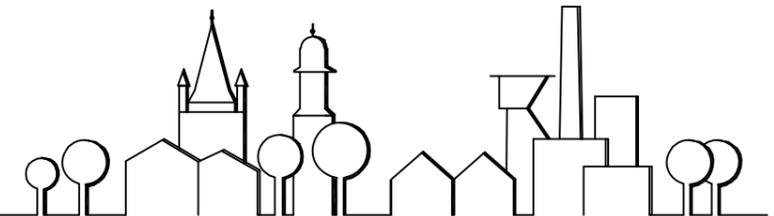
Hinweis auf vorhandene erdverlegte Versorgungsleitungen
 "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.
 Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
 Die Betriebsgruppe Ibbenbüren, Tel.: 05451 / 5 80 ist nach vorheriger Rücksprache bereit, den Verlauf in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Eine Bebauung in der Nähe von Transformatorenstationen bedarf ebenfalls einer Überprüfung anhand prüffähiger Bauunterlagen".

Hinweis auf § 1 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Bundeswaldgesetz
 Auf die Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten vom 18.07.1975 (SMB 1 NW 23 / 12) mit der Überschrift "Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben" wird hingewiesen. Insbesondere wird auf Punkt 3.2 und 3.4 des Erlasses verwiesen, wonach Vorhaben nach § 35 BauGB unzulässig sind, solange nicht eine Umwandlungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde beigebracht wird.

ibb

stadt **ibbenbüren**



Der Bürgermeister
 Fachdienst Stadtplanung
 Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
 Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Henckens-Kratzsch
 Planentwurf

Warnecke-Merten
 gezeichnet

1 : 5.000
 Maßstab

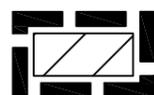
Januar 2003
 Datum

J:\daten\autocad\verschiedenes\
 Außenbereich\Satzung-18 Erg.dwg
 Datei

rechtskräftig
14.01.2004

Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich Ergänzung des Satzungsgebietes Nr. 18 "Kiesweg"

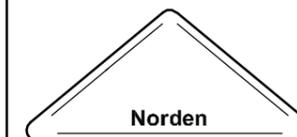
Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -



Rechtsverbindlicher Satzungsgebiet



Ergänzung des Satzungsgebietes



3. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850) und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 23. Juli 2003 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die 3. Änderungssatzung wird für die in der als Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung beigelegten Pläne durch eine dünnere gerissene Linie dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. In dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstücks beträgt 700 m^2 , in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.

3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.